

Hochschulen dürfen Aufnahmebeschränkungen (Numerus clausus „**NC**“) nur erlassen, wenn sie ausweisen können, dass ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist. Die Kapazitätsverordnung (**KapVO**) und die Lehrverpflichtungsverordnung (**LVVO**) sind die Rechtsgrundlagen, um die Aufnahmekapazität fach- und standortübergreifend berechenbar zu machen. Über die Berechnung von Aufnahmekapazitäten hinaus finden die damit etablierten Berechnungen Eingang in weitere Hochschulplanungen (z.B. bei der leistungsorientierten Mittelzuweisung).

Eine zentrale Rolle in diesen Berechnungen spielt der Curricularnormwert (**CNW**): In ihm wird rechnerisch ausgedrückt, wie viel Lehraufwand für einen einzigen Studierenden erbracht werden muss, damit dieser das Curriculum einmal durchlaufen kann. Da in vielen Studiengängen Dienstleistungen aus anderen **Lehreinheiten** in Anspruch genommen werden, wird der CNW in die jeweiligen **CNW-Anteile** aufgespalten. Nähere Erläuterungen zur Bestimmung von **Dienstleistungsexporten** finden sich im Merkblatt zur rechnerischen Berücksichtigung von Dienstleistungsexporten.

### Auslastungsberechnung

Die Auslastung wird einmal jährlich für alle Lehreinheiten errechnet. Stichtag für die Erhebung der Stellen und Lehraufträge ist jeweils der 1. Februar eines Jahres, die Studierendendaten stammen aus dem vorangegangenen Wintersemester.

Die Auslastungsberechnung summiert Lehrangebot und Lehrnachfrage und setzt beide ins Verhältnis.

#### 1. Das Lehrangebot

Das Lehrangebot setzt sich aus drei Teilen zusammen:

##### a) Lehrangebot aus Stellen für wissenschaftliches Personal

Gezählt werden die **Stellen nach Stellenplan (abstraktes Stellenprinzip)**, d.h. es werden auch Stellen berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Erhebung un- oder unterbesetzt sind. Stellen, die aus QSL- oder Drittmitteln bezahlt werden, sowie Stiftungsprofessuren sind nicht kapazitätswirksam. Je Stellenart wird ein bestimmtes **Deputat** zugrunde gelegt, das sich aus der Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) ergibt. Unter Umständen kann das Deputat im konkreten Fall zeitweise reduziert sein, z.B. wegen der Leitung eines SFB. In diesem Fall wird nach Vorlage des entsprechenden Präsidiumsbeschlusses eine Reduktion berücksichtigt. Reduktionen sind grundsätzlich personenbezogen. Einzige Ausnahme stellen die Reduktionen für Dekan, Pro- und Studiendekan dar, die pauschal erfolgen. Alle Reduktionen bedürfen der Genehmigung durch das Präsidium.

Berechnung:

$$i) \quad \text{je Stellenart: (Zahl der Stellen – Reduktionen) * Deputat = LVS}$$

(LVS = Lehrveranstaltungsstunden. In der Vergangenheit wurde in der Kapazitätsberechnung anstelle von LVS von Semesterwochenstunden „SWS“ gesprochen. Genauer ist allerdings die Bezeichnung LVS, da sie den Anrechnungsfaktor berücksichtigt, der für jede Veranstaltungsart festgelegt

ist. Ein Seminar von 2 SWS entspricht auch 2 LVS. Ein Praktikum von 2 SWS entspricht aber nur 1 LVS, da der Anrechnungsfaktor 0,5 ist.)

ii) Summe aller Stellenarten = Lehrangebot aus Stellen

#### b) Dienstleistungsexport

Erbringt eine Lehreinheit Lehre für einen fremden Studiengang, wird das als Dienstleistungsexport angerechnet.

Berechnung:  $-1 * Studierende * CNW\text{-Anteil} / 2$

Um eine negative Zahl (Export) zu erhalten, wird mit -1 multipliziert. Da in der Studierendenzahl ein Jahr berücksichtigt wird, der Dienstleistungsexport aber für ein Semester bestimmt werden soll, wird durch 2 geteilt.

Die Studierendenzahlen werden als **mittlere Jahrgangsbreite** angegeben.

Berechnung:

Summe Studierende in der Regelstudienzeit / Anzahl der Jahre der Regelstudienzeit

#### c) Lehrangebot aus Lehraufträgen

Berücksichtigt werden die kapazitätswirksamen Lehraufträge aus dem vorangegangenen Sommer- und Wintersemester. Zu unterscheiden ist zwischen curricular wirksam und kapazitätswirksam. Curricular wirksam sind alle Lehraufträge, die sich die Studierenden für ihren Studienfortschritt anrechnen lassen können. Kapazitätswirksam sind die Lehraufträge, wenn sie curricular wirksam sind und außerdem a) nicht aus QSL- oder Drittmitteln finanziert sind und b) nicht als Ersatz für eine un- oder unterbesetzte Stelle vergeben wurden.

Die Summe der drei Teile ergibt das **bereinigte Lehrangebot**, also das Lehrangebot, das der Lehreinheit pro Semester für die Betreuung ihrer eigenen Studiengänge zur Verfügung steht.

## 2. Die Lehrnachfrage

Um die Zahl der Studierenden bestimmen zu können, die eine Lehreinheit pro Semester betreuen kann, muss zunächst ein mittlerer Aufwand bestimmt werden, der pro Studierendem unabhängig davon zu erbringen ist, in welchem Studiengang er sich konkret befindet. Da eine Lehreinheit in der Regel mehr als einen Studiengang betreut und sich die Studiengänge in Aufwand (**CNW**) und Zahl der eingeschriebenen Studierenden (**mittlere Jahrgangsbreite**, s.o.) teilweise deutlich unterscheiden, muss die Mittelwertbildung durch eine Gewichtung ergänzt werden. Der sich ergebende Wert wird **mittlerer gewichteter CNW** genannt.

Berechnung:

i) Studierende \* Quote \* CNW-Anteil = anzurechnender CNW

ii) Quote = Studierende im Studiengang / Summe der Studierenden in der Lehreinheit

iii) Summe aller anzurechnenden CNW = mittlerer gewichteter CNW

Indem nun das bereinigte Lehrangebot und der mittlere gewichtete CNW miteinander verrechnet werden, wird die Zahl der Studierenden bestimmt, die die Lehreinheit pro Jahr versorgen kann (Jahresaufnahmekapazität).

Berechnung:

$$2 * \text{bereinigtes Lehrangebot} / \text{mittleren gewichteten CNW} = \text{Jahresaufnahmekapazität}$$

Da das Lehrangebot für ein Semester errechnet wurde, hier aber eine Jahresaufnahmekapazität errechnet wird, muss das bereinigte Lehrangebot mit 2 multipliziert werden.

Das Verhältnis von Jahresaufnahmekapazität und Summe der tatsächlich eingeschriebenen Studierenden ergibt die Auslastung der Lehreinheit.

Berechnung:  $\text{Summe der Studierenden} / \text{Jahresaufnahmekapazität} * 100$

## Zulassungszahlenberechnung

Grundlagen für die Berechnung von Zulassungszahlen sind

- die Kapazitätsverordnung (KapVO),
- die Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) und
- der Erlass zur Ermittlung der jährlichen Aufnahmekapazität (Ausführungserlass), der einmal jährlich vom HMWK aktualisiert und neu erlassen wird.

Zulassungszahlenberechnungen werden nur durchgeführt, wenn mindestens ein Studiengang einer Lehreinheit einen NC hat. Nimmt der NC-Studiengang nur im Wintersemester Studienanfänger auf, wird auch nur für das Wintersemester eine Zulassungszahlenberechnung erstellt. Nimmt er jedes Semester auf, wird auch für das Sommersemester eine Zulassungszahlenberechnung durchgeführt. Stichtag für die Erhebung der Stellen zur Berechnung eines Wintersemesters ist der 01. Februar und zur Berechnung eines Sommersemesters der 01. Oktober. Die Lehraufträge werden grundsätzlich nur einmal im Jahr zum 1. Februar erhoben.

### 1. Das Lehrangebot

Das Lehrangebot errechnet sich auf dieselbe Weise wie in der Auslastungsberechnung. Einziger Unterschied ist, dass in der Zulassungszahlenberechnung grundsätzlich nur die Studiengänge berücksichtigt werden dürfen, die selbst Studienanfänger aufnehmen. Auslaufende Studiengänge dürfen in der Zulassungszahlenberechnung also weder im Dienstleistungsexport noch bei den zugeordneten Studiengängen berücksichtigt werden.

### 2. Die Lehrnachfrage

Um die Zahl der Studienplätze zu bestimmen, die eine Lehreinheit pro Jahr anbieten kann, muss zunächst ein mittlerer Aufwand bestimmt werden, der pro Studierendem unabhängig davon zu erbringen ist, in welchem Studiengang er sich konkret befindet. Genauso wie in der Auslastungsberechnung wird dazu der **mittlere gewichtete CNW** bestimmt. Es gibt jedoch zwei Unterschiede zur Auslastungsberechnung:

- a) Bei den ausgewiesenen Studierendenzahlen handelt es sich nicht um mittlere Jahrgangsbreiten, sondern um **schwundbereinigte Anfängerzahlen**.

Berechnung:

Summe der Studierenden im 1. FS der vergangenen zwei Semester \* Schwund = schwundbereinigte Anfängerzahl

- b) Die Quote, die zur Bestimmung des anzurechnenden CNW pro Studiengang benötigt wird, ergibt sich nicht rechnerisch. Zwar werden die Quoten in einem ersten Schritt rechnerisch aus den Studienanfängerzahlen abgeleitet, danach allerdings im Zuge der Zulassungszahlenberechnung manuell angepasst (s.u.).

Anhand des bereinigten Lehrangebots und des mittleren gewichteten CNW wird die Jahresaufnahmekapazität errechnet:

Berechnung:

$2 * \text{bereinigtes Lehrangebot} / \text{mittleren gewichteten CNW} = \text{Jahresaufnahmekapazität}$

Da das Lehrangebot für ein Semester errechnet wurde, hier aber eine Jahresaufnahmekapazität errechnet wird, muss das bereinigte Lehrangebot mit 2 multipliziert werden.

Bis zur Ermittlung der Jahresaufnahmekapazität sind Zulassungszahlen- und Auslastungsberechnung nahezu identisch. Das Spezifikum der Zulassungszahlenberechnung liegt in der Aufteilung der Jahresaufnahmekapazität auf die Studiengänge, die über die manuelle Anpassung der Quote erfolgt.

Die Zulassungszahl pro Studiengang für ein Wintersemester wird folgendermaßen berechnet:

$\text{Jahresaufnahmekapazität} * \text{Quote} * \text{Anteil WS} / \text{Schwund} = \text{Zulassungszahl im WS}$

Erläuterungen:

- i) Quote: Anteil des Studiengangs an der Gesamtkapazität der Lehreinheit
- ii) Anteil WS: Anteil der Winteraufnahme an der Jahresaufnahme des Studiengangs. Ist der Anteil WS = 1,0, werden Studienanfänger ausschließlich im WS aufgenommen.
- iii) Schwund: Er ist das Maß dafür, wie viele Studierende den Studiengang im Laufe der Regelstudienzeit verlassen werden. Je stärker sein Wert Richtung 1,0 tendiert, desto weniger Schwund gibt es.

Die Zulassungszahl pro Studiengang für ein Sommersemester wird folgendermaßen berechnet:

$\text{Jahresaufnahmekapazität} * \text{Quote} / \text{Schwund} - \text{Zulassung im WS} = \text{Zulassungszahl im SoSe}$